



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.2
STUDENTENKANZLEI



Beurlaubung vom Studium wegen längerer freiwilliger Praktika

Bisher war die Absolvierung eines freiwilligen, d.h. in einer Prüfungs- oder Studienordnung nicht zwingend vorgeschriebenen Praktikums kein wichtiger Grund für eine Befreiung von einem ordnungsgemäßen Studium („Beurlaubung“).

Freiwillige Praktika sollen auch weiterhin regelmäßig nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, damit Verzögerungen im Ablauf des Studiums nach Möglichkeit vermieden werden. Manchmal lässt es sich jedoch auch bei sorgfältiger Planung nicht vermeiden, dass das Praktikum ganz oder zum Teil in der Vorlesungszeit liegt.

Vor diesem Hintergrund erkennt die Universität nunmehr freiwillige Praktika als Grund für eine Beurlaubung an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für den Studiengang geltende Regelstudienzeit ist noch nicht überschritten.
2. Das Praktikum nimmt mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters in Anspruch.
3. Es liegt eine Bescheinigung der Praktikumsstelle (= Stelle, bei der das Praktikum absolviert wird) über die Dauer des freiwilligen Praktikums sowie darüber vor, dass das freiwillige Praktikum nicht in der vorlesungsfreien Zeit bzw. nicht neben den Vorlesungen durchgeführt werden kann.
4. Es liegt die Bestätigung einer geeigneten Stelle (bei *fachnahen* Praktika z.B. eines Fachstudienberaters, bei *fachfremden* Praktika z.B. von Student & Arbeitsmarkt), vor, dass das freiwillige Praktikum im Hinblick auf das Studienziel befürwortet wird (fachnahes Praktikum) bzw. vorrangig der Vorbereitung des Berufseinstiegs (fachfremdes Praktikum) dient.

Zu beachten ist dass während des Urlaubssemesters keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

Wenn Sie sich wegen eines freiwilligen Praktikums vom Studium beurlauben lassen möchten, besorgen Sie sich bitte die beiden Bescheinigungen und legen sie der Studentenzentrale (Raumgruppe: E 011 Zimmer 1-2) im Original und Kopie, zusammen mit dem Antragsformblatt „Beurlaubung vom Studium“ vor.